

30. Aug. 1967

95

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 3, 536, 537, 559

Leitsatz: Erläßt das Arbeitsgericht ein Teilurteil zugunsten des Klägers, weist dann jedoch das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage nicht nur in Höhe des durch das Teilurteil erfaßten Betrages, sondern in voller Höhe ab, so berechnet sich der Kostenstreitwert für die gegen das Berufungsurteil unbeschränkt eingelegte Revision nach dem Wert der gesamten Klageforderung.

Aktenzeichen: 1. AZR 481/65

Beschluß des BAG vom 30. August 1967 LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 481/65

2 Sa 14/64 Saarbrücken

95

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. August 1967 beschlossen:

Der Streitwert für die Gebührenberechnung
in der Revisionsinstanz wird auf 35.939,34 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit der Klage hat die Klägerin

- 1) die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung
- a) eines Schmerzensgeldes von mindestens 10.000,— DM,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- b) von Verdienstausschlag und zur Erstattung von erhöhten Aufwendungen sowie
- 2) die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr den zukünftigen Schaden aus dem die Anspruchsgrundlage für die Klageforderung bildenden Verkehrsunfall zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil über den Feststellungsantrag erkannt, und zwar zugunsten der Klägerin. Auf die dagegen von den Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision hat zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht geführt.

Nunmehr beantragen die Parteien die Festsetzung des Streitwertes für die Gebührenberechnung in der Revisionsinstanz. Die Klägerin beziffert den Streitwert auf 35.939,34 DM. Dieser Betrag ist bereits im ersten Berufungsurteil, das die Klage in vollem Umfang abgewiesen hatte, als Streitwert festgesetzt worden und setzt sich aus den einzelnen Beträgen

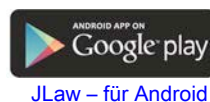
- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. Schmerzensgeldanspruch | 10.000,-- DM, |
| 2. Zahlungsanspruch | 10.939,34 DM, |
| 3. Feststellungsanspruch | 15.000,-- DM |

zusammen. Die Beklagten sind der Ansicht, der Streitwert für die Revisionsinstanz belaufe sich auf nur 15.000,-- DM. Sie wenden sich nicht gegen die Ansätze von 10.000,-- DM für den Schmerzensgeldanspruch und von 10.939,34 DM für den Verdienstausschlag und die Auslagenerstattung. Sie vertreten aber unter Berufung auf BGH NJW 59, 1827 (1828) die Auffassung, die vom Landesarbeitsgericht im Vorgriff mit erledigten Klageanträge müßten bei der Streitwertfestsetzung unberücksichtigt bleiben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Zwar hat der Erste Senat des Bundesgerichtshofs aaO. für die Fälle der Inzident-Feststellung, der Stufenklage oder der Klagehäufung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hinsichtlich des Streitwerts ausgesprochen, daß der vom Gericht der höheren Instanz mit abgewiesene weitere Anspruch, weil er nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens gewesen sei, auch nicht bei der Bemessung des Streitwerts für die Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen sei; bei der Bemessung des Streitwerts für das Revisionsverfahren habe der in erster Instanz anhängig gebliebene Anspruch außer Betracht zu bleiben. Dem ist aber Schwab, NJW 59, 1827 rechte Spalte, mit Recht entgegengetreten.

Der Kläger, der mehrere Ansprüche geltend gemacht hat, von denen zunächst nur einer in die Berufungsinstanz gelangt ist, ist, wenn das Berufungsgericht die Klage in voller Höhe abweist, hinsichtlich seiner gesamten mit der Klage geltend gemachten Forderung beschwert. Legt er sodann, wie das hier geschehen ist, in vollem Umfang Revision ein, so gelangt die Klage in ihrem gesamten Umfang in die Revisionsinstanz und bildet auch in ihrem gesamten Umfang den Gegenstand des Revisionsverfahrens. Unterliegt der Kläger in einem solchen Fall auch in der Revisionsinstanz, so erfaßt die Rechtskraft des Revisionsurteils die gesamte Klageforderung. Beruht das Unterliegen des Klägers in der Revisionsinstanz auf einem vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu vertretenden Umstand, so erstreckt sich die Regreßpflicht des Prozeßbevollmächtigten auf die gesamte Klageforderung. Der Umfang seiner Verantwortung ist also dem Umfang der gesamten Klageforderung gleich.



- 4 -

Aus diesen Gründen entspricht der Streitwert des Revisionsverfahrens in Fällen dieser Art dem Wert der gesamten Klageforderung. Die Revision erstrebt die Aufhebung des gesamten Berufungsurteils, das seinerseits über die gesamte Klageforderung entschieden hat. Es gilt hier nichts anderes als in dem vom Fünften Senat des Bundesgerichtshofs LM Nr. 14 zu § 559 ZPO entschiedenen Fall der Stufenklage (so auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 537 Anm. 1 B).

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)